

Ciao Schweiz – Hallo EU und EFTA

Wer die Schweiz definitiv verlässt, kann sich sein gesamtes Pensionskassenkapital als Freizügigkeitsleistung bar auszahlen lassen. So einfach ist das – aber nur bis zum 1. Juni 2007. Ab diesem Datum gibt es diesbezüglich Einschränkungen für Personen, die in ein EU- oder EFTA-Land auswandern.

Eingeschränkter Kapitalbezug

Im Zusammenhang mit den bilateralen EU/EFTA-Abkommen mit der Schweiz dürfen obligatorische Freizügigkeitskapitalien ab 1. Juni 2007 nicht mehr bar ausbezahlt werden, wenn der Wohnsitz in einen EU- oder EFTA-Staat verlegt wird und man im betreffenden Land obligatorisch gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist das überobligatorische Pensionskassenguthaben. Der obligatorische Teil des Freizügigkeitsguthabens hingegen muss in der Schweiz bleiben und auf ein Freizügigkeitskonto, wie es die *freizügigkeitsstiftung pro* anbietet, übertragen werden, wo man es frühestens ab Alter 60 (Männer) bzw. 59 (Frauen) altershalber beziehen darf. Auch der Transfer zu einer Vorsorgeeinrichtung im Zielland ist – mit Ausnahme von Liechtenstein – nicht mehr möglich.

Das Beste daraus machen

Die neuen Bestimmungen hören sich dramatischer an, als sie sind. Denn klar ist: Betroffen sind nur Freizügigkeitsleistungen, nicht aber Altersleistungen der Pensionskasse! Nur wer seine Erwerbstätigkeit vor dem Erreichen des Pensionsalters aufgibt, erhält von der Pensionskasse statt der Altersleistung eine Freizügigkeitsleistung, die auf ein Schweizer Freizügigkeitskonto transferiert werden muss. Dort aber kann das Guthaben bis zu fünf Jahre nach der ordentlichen Pensionierung steuerbefreit und zu günstigen Konditionen angelegt werden – und kontinuierlich wachsen. Hierfür stehen dem Kunden der *freizügigkeitsstiftung pro* vier definierte Anlagestrategien, die auf unterschiedliche Bedürfnisse und Risikoprofile ausgerichtet sind, zur Auswahl. Zudem profitiert der Kunde bei der Barauszahlung von der schweizweit tiefsten Quellensteuer, da die Stiftung ihren Sitz im steuergünstigen Kanton Schwyz hat (Vergleich auf 1 Mio. FZL: SZ 4.8%, ZH 8.3%, GR 14.3%).-Übrigens: Für Personen, die in ein Drittland ausserhalb des EU/EFTA-Raumes auswandern, ändert sich gar nichts.

Vorbezug für Wohneigentum

Die bilateralen Abkommen haben keine Auswirkungen auf die gesetzlich verankerte Wohneigentumsförderung. Der Bezug von Freizügigkeitsgeldern steht somit allen Personen offen, die nach dem 1. Juni 2007 aus der Schweiz in den EU/EFTA-Raum auswandern und dort mit diesem Geld selbstbewohntes Wohneigentum erwerben möchten.

Soweit ein Überblick in aller Kürze. Für Fragen steht die *freizügigkeitsstiftung pro* jederzeit gerne zur Verfügung!